

22. Änderung des Flächennutzungsplanes

Jüchen - Sachlicher Teilflächennutzungsplan Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

Verfahren

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Dieser Plan ist gemäß § 1 Abs. 3 sowie § 2 Abs. 1 BauGB durch Beschluss des Rates der damaligen Gemeinde Jüchen vom aufgestellt worden. Der Beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Jüchen, den

(Bürgermeister)

2. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Aufgrund des Beschlusses des Rates vom lag nach amtlicher Bekanntmachung am der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung nebst Entwurf der Begründung in der Zeit vom bis einschließlich zu Jedermanns Einsicht aus.

Jüchen, den

(Bürgermeister)

3. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND ABSTIMMUNG MIT DEN NACHBARGEMEINDEN

Den Trägern öffentlicher Belange und den Nachbargemeinden wurde gem. § 4 Abs. 1 bzw. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom per Post bzw. per Email Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Jüchen, den

(Bürgermeister)

4. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Nach Beschluss des Rates vom und dessen ortsüblicher Bekanntmachung am hat dieser Plan nebst Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen.

Die Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom über die öffentliche Auslegung benachrichtigt.

Jüchen, den

(Bürgermeister)

5. BESCHLUSS

Nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen hat der Rat der Stadt Jüchen in seiner Sitzung am diesen Plan und die Begründung beschlossen.

Jüchen, den

(Bürgermeister)

6. GENEHMIGUNG

Dieser Plan ist gem. § 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung vom heutigen Tage, Az.: genehmigt worden.

Düsseldorf, den

Im Auftrag

(Bezirksregierung)

7. BEKANNTMACHUNG

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wurde die Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf am ortsüblich bekannt gemacht.

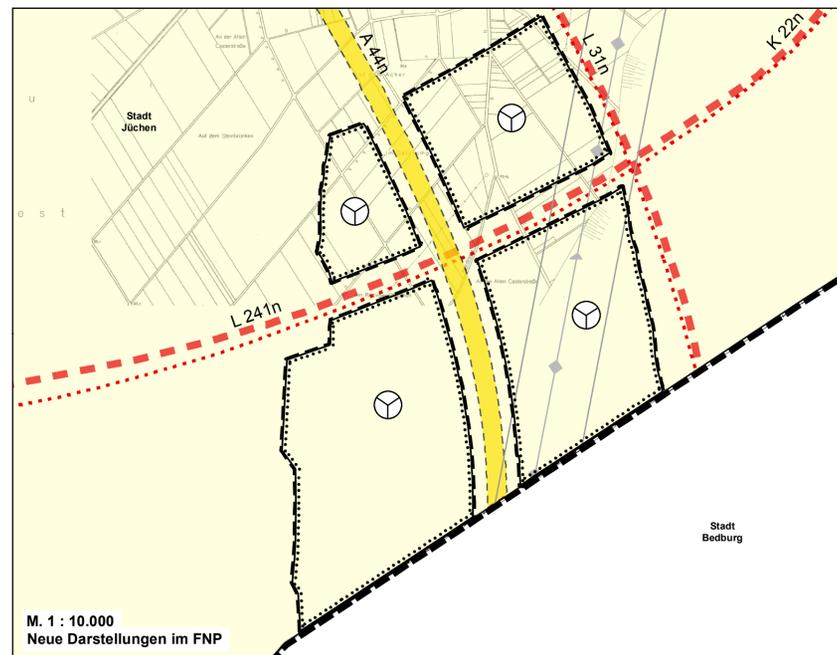
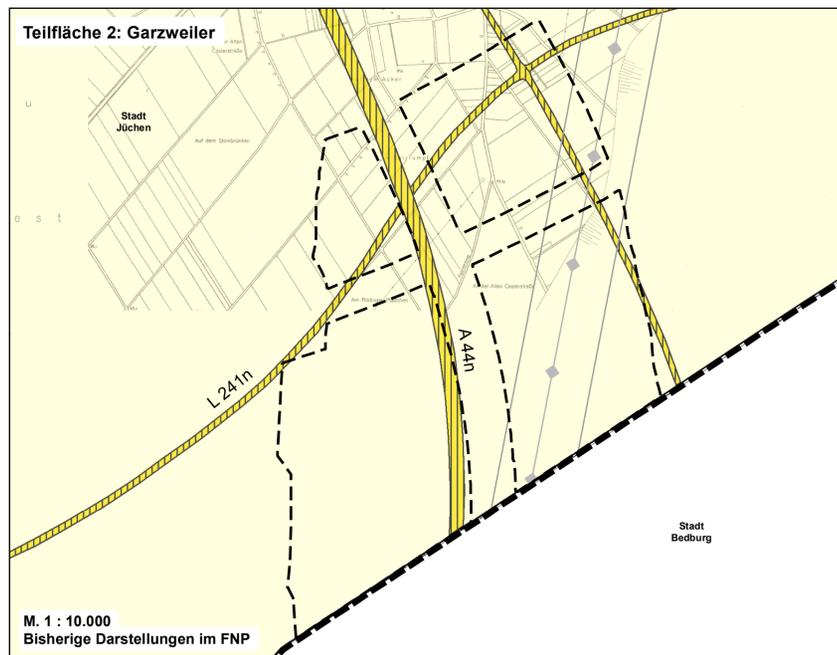
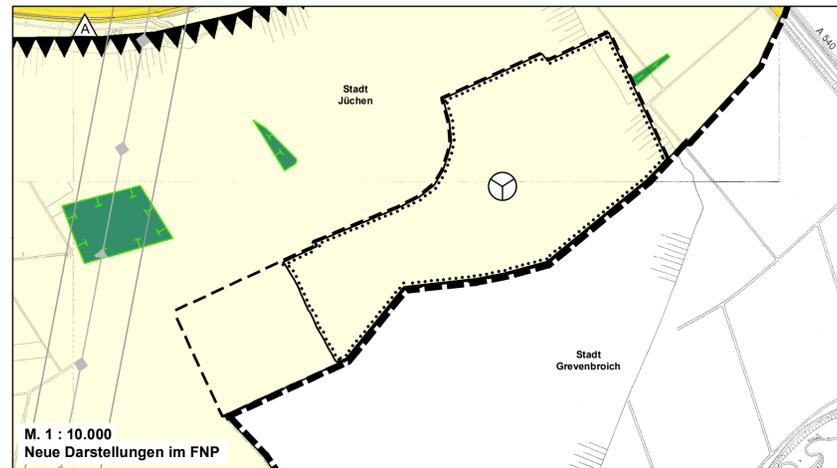
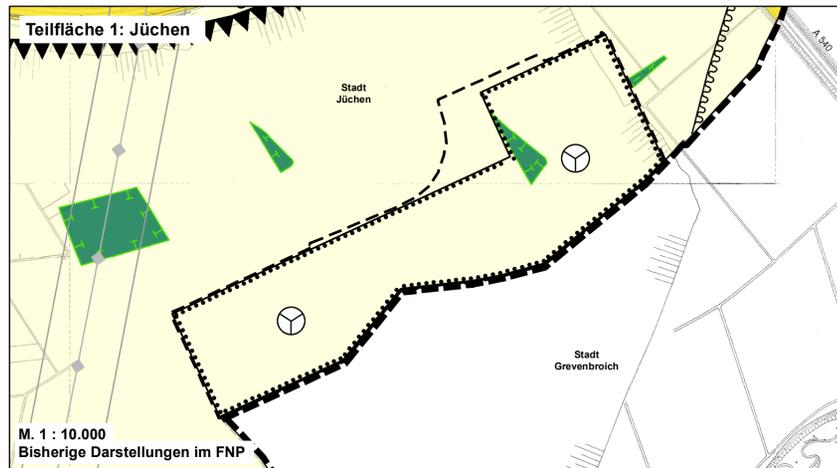
Jüchen, den

(Bürgermeister)

Bearbeitung:



Jüchen, den



Hinweise

Bergaufsicht
Der Abschlussbetriebsplan 2025 wurde bei der Bezirksregierung Arnsberg zur Genehmigung vorgelegt. Nach Erteilung der Genehmigung erfolgt anschließend der Antrag auf Entlastung aus der Bergaufsicht. Die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, wird im nachfolgenden baurechtlichen oder immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beteiligt.

Erschließung
Die Erschließung der Windenergieanlagen zu den freien Strecken der vom Landesbetrieb Straßenbau NRW betreuten Bundesstraßen darf nur über uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen erfolgen. Land- und forstwirtschaftliche Wirtschafts- sowie Anliegerwege fallen z. B. nicht darunter. Diese gelten straßenrechtlich als „Zufahrten“ und es gilt das gesetzliche Anbauverbot des § 9 FStrG. Die Erschließung zu freien Strecken der Landesstraßen über nicht uneingeschränkt gewidmete Straßen oder Zufahrten bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW bzw. der Erteilung einer Sondernutzungs Erlaubnis. Für Nutzung der öffentlichen Wege und Straßen sind im konkreten Genehmigungsverfahren vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Nutzungsberechtigten und der Stadt Jüchen, ggf. der Stadt Grevenbroich und Bedburg zu treffen, so auch zur Herstellung, dem Ausbau und der Unterhaltung der Wege.

Immission
Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) angegebenen Schall-Nichtwerte von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) eingehalten werden können, dies ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG nachzuweisen. Zudem ist nachzuweisen, dass der Immissionsrichtwert hinsichtlich des Schattenwurfs der Anlagen auf benachbarte Wohngrundstücke (tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten) nicht überschritten wird.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung
Aussagen zum zu erwartenden Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild oder zum erforderlichen warden Kompensationsbedarf sind erst im konkreten Genehmigungsverfahren zu klären. Hierzu ist von dem/den zukünftigen Betreiber(n) der Anlagen ein landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) erstellen zu lassen. Der Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen ist möglichst gering zu halten.

Artenschutz
Es ist nicht mit der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu rechnen, sodass für das FNP-Verfahren keine unüberwindbaren Vollzugs-hindernisse prognostiziert werden. Eine weitere Berücksichtigung der Artenschutzbelange erfolgt im konkreten Genehmigungsverfahren. Insbesondere für die Graumauer sind aufgrund des schlechten Erhaltungszustandes in NRW die Biotopstrukturen der Tagebau-Rekultivierungsbereiche von hoher Bedeutung. Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen im immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festzulegen. Für weitere WEA sind im konkreten Genehmigungsverfahren in Abhängigkeit zur Standort-planung ggf. weitere faunistische Untersuchungen erforderlich, zudem erfolgt hier die Berücksichtigung der bau- und anlagebedingten Auswirkungen.

Flugsicherheits
Zur Absicherung der Flugsicherheits bzgl. des Hindernisbegrenzungsbereiches des Segelfluggeländes Gustorfer Höhe sind Bauhöhenbeschränkungen sowie Einschränkungen bzgl. des Lärmschutzes im konkreten Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Zonen liegen im Bereich des Zuständigkeits-bereiches des militärischen Flugplatzes Norvenich und im Bereich der militärischen Richtfunkstrecke Norvenich. Eine abschließende Prüfung auch inwieweit die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann erst im konkreten Genehmigungsverfahren erfolgen. Die Errichtung von Windenergieanlagen kann grundsätzlich nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden erfolgen.

Grundwassermessstellen
Innerhalb und im Umfeld der Zonen befinden sich aktive bzw. inaktive Grundwassermessstellen, die notwendige Instrumente der Gewässerunterhaltung gemäß § 91 Wasserhaushaltsgesetz sind. Es ist deren Zugänglichkeit und Bestand dauerhaft zu wahren. Zudem beeinflussen inaktive Grundwassermess-stellen, die nicht zurückgebaut und erfüllt worden sind, die Tragfähigkeit des Baugrundes. Sollten im Umfeld von 200 m um eine Grundwassermessstelle Baumaßnahmen vorgesehen sein, ist eine Absprache mit dem Erntverband notwendig.

Erdbebengefährdung und -überwachung
Die Zonen liegen innerhalb der Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse 2 / T bzw. 2 / S. Aufgrund der Lage auf einem ehemaligen Kippengelände ist anzunehmen, dass sich der Baugrund nicht in die Baugrundkategorien A bis C einordnen lässt. In diesem Fall ist gemäß DIN 4149 der Einfluss auf die Erdbebenwirkungen von Bauwerken zu untersuchen und zu berücksichtigen. Es sind die Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. DIN EN 1998-6:2005 sowie entsprechende Bedeutungskategorien zu berücksichtigen. Der Geologische Dienst NRW betreibt mit seinem Landeserdbeben-dienst im Gemeindegebiet von Titz die Station Jackerath (JCK). Eine Abstimmung zur Vorgehensweise bei der technischen Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren ist mit dem Betreiber der Erdbebenstation vorzusehen.

Hinweise

Rekultivierte Tagebaukippe
Die Zonen liegen im Bereich von verkippeten, rekultivierten Böden des Braunkohletagebaus. Im Vergleich mit nicht umgelagerten Baugrundverhältnissen sind veränderte bodenmechanische Eigenschaften des Baugrundes gegeben. Es ist mit Eigensetzungen der Kippböden je nach Alter und Mächtigkeit der Kippe zu rechnen. Durch statische und dynamische Bauwerksbelastungen, Grundwasserfluss bzw. Einfluss durch Erdbebenereignisse sind auch weiterhin Setzungen nicht ausgeschlossen. Bei einer Gründung im aufgeschütteten Boden liegt wegen der meist stark wechselnden Zusammensetzung und seiner unterschiedlichen Tragfähigkeit die geotechnische Kategorie 3 für schwierige Baugrundverhältnisse nach Eurocode 7, „Geotechnik“ - DIN EN 1997-1 Nr. 2 (21) mit den ergänzenden Regelungen in der DIN 4020 2010:12 Nr. A.2.2.2 vor. Darum ist auf Basis gezielter Bodenuntersuchungen eines Sachverständigen für Geotechnik die Tragfähigkeit des Bodens zu ermitteln und die Gründung daran anzupassen. Gebäude oder Gebäudeteile mit unterschiedlicher Sohlpressung sind durch ausreichend breite, vom Fundamentbereich bis zur Dachhaut durchgehende Bewegungsfugen zu trennen.

Art und Umfang der ingenieurgeologischen Untersuchungen:
Bei einem Bauwerk der Geotechnischen Kategorie 3 (GK 3) sind entsprechende Feld- und Laboruntersuchungen zur Ermittlung der maßgebenden Kenn-größen zwingend erforderlich. Die direkten Baugrundaufschlüsse sind als Maschinenbohrungen mit durchgehender Gewinnung gekernter Proben auszuführen. Die Bohrkern sind zu dokumentieren. In der Kippe sind Drucksondierungen nach DIN EN ISO 22476-1 bzw. DIN 4094-1 zur Ermittlung der Lagerungsdichten i.d.R. gut geeignet. Die Aufschlusstiefen sind abhängig vom Fundamentdurchmesser unter Beachtung des Kriteriums von DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 mit $z \geq 1,5 \cdot b$ (b = kleinere Bauwerksseitenlänge) zu wählen. Bei einem Fundamentdurchmesser von z. B. 20,0 m beträgt die Aufschlusstiefe ab Fundamentunterkante $z \geq 1,5 \cdot 20,0 \text{ m} \geq 30,0 \text{ m}$. Die Untersuchungstiefen für Baugrundaufschlüsse sind nach DIN EN 1997-2, Anhang B.3, normativ.

Infrastrukturtrassen
In einer Entfernung von 40 m bis zu 100 m längs der Bundesautobahnen sowie in einer Entfernung bis zu 40 m längs der Landes- und Kreisstraßen, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand, bedürfen bauliche Anlagen und somit auch WEA einer Genehmigung bzw. der Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der A 44n darf durch die WEA nicht gefährdet werden (z. B. durch Brand, Eiswurf). Im Rahmen eines möglichen Repowering ist die Straßenbauverwaltung im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens erneut zu beteiligen.

Aufforstungsflächen / Waldflächen
Innerhalb der Teilfläche 1 liegt eine Aufforstungsfläche von geringer Größe. Im Randbereich der Teilfläche 2 liegen Flächen zur „forstlichen Wiedernut-zbarmachung“ gemäß Abschlussbetriebsplan 2025 (Stand 23.11.2016) entlang des Brückenbauwerkes 18. Die Errichtung von WEA ist grundsätzlich möglich soweit die WEA außerhalb der o. g. Aufforstungsfläche bzw. der Flächen zur „forstlichen Wiedernutzbarmachung“ errichtet werden, da hier nur ein Überstreichen der Rotoren möglich ist.

Richtfunk
Im konkreten Genehmigungsverfahren ist das Vorhandensein von Richtfunkstrecken zu prüfen und ggf. Bau(höhen)beschränkungen zu beachten.

Schutz vor Schäden durch Eiswurf
Zum Schutz vor einer Eisbildung an den Rotorblättern wird der Betreiber bei fehlender Enteisungsanlage verpflichtet, die Anlage bei Eisbesatz abzuschalten und die hierfür notwendigen technischen Einrichtungen (Abschaltautomatik) vorzusehen.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)
vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3534) in der derzeit gültigen Fassung
Baunutzungsverordnung (BaunVO)
i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der zum Zeitpunkt des Beschlusses gültigen Fassung
Pflanzlichenverordnung (PlanzV 90)
i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58) in der zum Zeitpunkt des Beschlusses gültigen Fassung
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)
i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666 / SOV NW 2023) in der zum Zeitpunkt des Beschlusses gültigen Fassung.

LEGENDE

- Grenze der Bereiche mit Veränderung der Flächennutzungsplanarstellung
- Art der baulichen Nutzung** gem. § 5 (2) Nr. 1 BauGB
 - Wohnbauflächen
 - Gemischte Bauflächen
 - Gewerbliche Bauflächen
- Verkehrsflächen** gem. § 5 (2) Nr. 3 BauGB
 - Autobahnen und autobahnähnliche Straßen
 - Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald** gem. § 5 (2) Nr. 9 BauGB
 - Flächen für die Landwirtschaft
 - Flächen für Wald
- Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** gem. § 5 (2) Nr. 10 BauGB
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Sonstige Darstellungen**
 - Konzentrationszone für Windenergieanlagen gem. § 5 i. V. m. § 35 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 249 Abs. 1 BauGB
- Kennzeichnungen**
 - Altlastverdachtsflächen
- Nachrichtliche Übernahmen**
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft**
 - Wasserschutzzonen
- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen**
 - Braunkohletagebaugrenze Garzweiler I
- Sonstige nachrichtliche Übernahmen**
 - Bahnanlagen
 - Richtfunk mit Korridor (200 m)
 - Trassenverlauf der A44n gem. Planfeststellungsbeschluss vom 14.03.2011, Az 25.3.3.2-1/09
- Vermerke**
 - In Aussicht genommene Autobahn und sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
 - Straßen für den vorwiegend überregionalem und regionalem Verkehr - Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung gem. Regionalplan (Stand April 2018)
 - Trasse L 31n, L 241n und K 22n (nachrichtlich) gem. Abschlussbetriebsplan 2025 (Stand September 2016)
- Sonstige Planzeichen**
 - Stadtgebietsgrenze

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes Nordrhein-Westfalen © Geobasis NRW 2019

